



**IHK** MAGDEBURG

# Ausbildungsregelung

---

**über die Berufsausbildung  
zum Fachpraktiker im Lagerbereich/  
zur Fachpraktikerin im Lagerbereich  
vom 30. April 2021**



**Ausbildungsregelung  
über die Berufsausbildung  
zum Fachpraktiker im Lagerbereich/  
zur Fachpraktikerin im Lagerbereich  
vom 30. April 2021**

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausbildung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG in Verbindung mit § 4 BBiG eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schulen, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient dem/der Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gemäß § 66 Absatz 2 BBiG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Satz 1 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der

Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. April 2021 als zuständige Stelle nach § 9 BBiG und § 71 Absatz 2 BBiG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 BBiG Absatz und § 79 Absatz 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I Seite 920), nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Ausbildungsberuf .....	4
§ 2	Personenkreis .....	4
§ 3	Dauer der Berufsausbildung .....	4
§ 4	Ausbildungsstätten .....	4
§ 5	Eignung der Ausbildungsstätte .....	4
§ 6	Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen .....	5
§ 7	Struktur der Berufsausbildung .....	5
§ 8	Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild .....	6
§ 9	Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung .....	7
§ 10	Zwischenprüfung .....	7
§ 11	Abschlussprüfung .....	8
§ 12	Gewichtungsregelung .....	9
§ 13	Bestehensregelung .....	9
§ 14	Übergang .....	10
§ 15	Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse .....	10
§ 16	Prüfungsverfahren .....	10
§ 17	Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit .....	10
§ 18	Inkrafttreten .....	10

## **§ 1 Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

## **§ 2 Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

## **§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

## **§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und/oder Ausbildungseinrichtungen statt.

## **§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten, anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## § 6

### Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO - Ausbilder-Eignungsverordnung u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil:

Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie,
- Pädagogik, Didaktik,
- Rehabilitationskunde,
- Interdisziplinäre Projektarbeit,
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- Recht,
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## § 7

### Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens acht Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb oder in mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit den Inhalten der Berufsausbildung im Lagerbereich in den Ausbildungsberufen Fachlagerist/Fachlageristin und Fachkraft für Lagerlogistik übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der IHK Magdeburg eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## **§ 8**

### **Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1 und Anlage 2) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

#### **Abschnitt A - Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes;
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
4. Umweltschutz;
5. Arbeitsorganisation, Information und Kommunikation.

#### **Abschnitt B - Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

1. Güterkontrolle und qualitätssichernde Maßnahmen;
2. Einsatz von Arbeitsmitteln;
3. Annahme von Gütern;
4. Lagerung von Gütern;
5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern;
6. Versand von Gütern.

## § 9

### Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §10 für die Zwischenprüfung und §§ 11 bis 13 für die Abschlussprüfung dieser Verordnung nachzuweisen.

- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## § 10

### Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

- (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die besonderen Belange des Menschen mit Lernbehinderung sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Die Zwischenprüfung findet in dem Prüfungsbereich **„Annahme, Pflege und Lagerung von Gütern“** statt.
- (3) In diesem Prüfungsbereich soll der Prüfling nachweisen, dass er Güter annehmen und entladen sowie Lieferungen kontrollieren, Güter pflegen und nach Güterarten einlagern, Arbeits- und Fördermittel auswählen und anwenden, Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie den Umweltschutz berücksichtigen kann. Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

## § 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Fertigungsprüfung
2. Kenntnisprüfung

(3) Im Prüfungsbereich **„Fertigungsprüfung“** (praktische Prüfung) soll der Prüfling nachweisen, dass er nach Vorgaben praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

- Annahme und Lagerung,
- Kommissionierung und Verpackung sowie
- Versand

selbstständig lösen kann.

Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

(4) Im Prüfungsbereich **„Kenntnisprüfung“** (schriftliche Prüfung) soll der Prüfling nachweisen, dass er praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Prüfungsteilbereichen:

- Lagerprozesse,
- Güterbewegung und
- Wirtschafts- und Sozialkunde

selbstständig lösen kann.

(5) Im Prüfungsteilbereich **„Lagerprozesse“** soll der Prüfling schriftlich nachweisen, dass er berufstypische Aufgaben aus den Gebieten:

- Annehmen von Waren,
- Lagern von Waren,
- Kommissionieren und Verpacken von Waren,
- Versandabwicklung von Waren,

selbstständig lösen kann.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(6) Im Prüfungsteilbereich **„Güterbewegung“** soll der Prüfling schriftlich nachweisen, dass er berufstypische Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

- Einsatz von Arbeitsmitteln,
- Erfassung und Kontrolle von Güterbewegungen, Arbeitsabläufe und Lagerorganisation

selbstständig lösen kann.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Im Prüfungsteilbereich **„Wirtschafts- und Sozialkunde“** soll der Prüfling schriftlich nachweisen, dass er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt beschreiben sowie Aufgaben und Fälle bearbeiten kann.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## **§ 12 Gewichtungsregelung**

Die Prüfungsteilbereiche der Kenntnisprüfung sind wie folgt zu gewichten:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | Prüfungsteilbereich „Lagerprozesse“                | 40 Prozent, |
| 2. | Prüfungsteilbereich „Güterbewegung“                | 40 Prozent, |
| 3. | Prüfungsteilbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ | 20 Prozent. |

## **§ 13 Bestehensregelung**

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ (50 Punkte),
2. im Prüfungsbereich „Fertigkeitsprüfung“ mit mindestens „ausreichend“ (50 Punkte),
3. in mindestens zwei von drei Prüfungsteilbereichen der Kenntnisprüfung mit mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ (< 30 Punkte) bewertet worden sind.

- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ (< 50 Punkte, > 30 Punkte) bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

## **§ 14**

### **Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von dem/der Auszubildenden und dem/der Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

## **§ 15**

### **Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

## **§ 16**

### **Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Magdeburg entsprechend.

## **§ 17**

### **Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absätze 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Magdeburg „Der Markt in Mitteldeutschland“ in Kraft.



